

277. Ehemündigkeitserklärung. A. Mit Eingabe vom 5. Februar 1912 stellt Alfred Nußbaum, Bahnarbeiter in Sihlbrugg, an den Regierungsrat das Gesuch, es möchte ihm die Bewilligung zur Eheschließung durch Ehemündigkeitserklärung erteilt werden. Zur Begründung dieses Begehrens wird angeführt, daß der im Februar 1893 geborene Petent seine Braut Susanna Ehrler, von Küßnacht (Schwyz), geschwängert habe und mit Rücksicht hierauf sie vor der Niederkunft gemäß gegebenem Versprechen zu heiraten wünsche.

B. Mittelst Erklärung vom 31. Januar 1912 geben die Eltern des Gesuchstellers die Zustimmung zu seiner Verheiratung mit Susanna Ehrler.

C. Bei Beurteilung des vorliegenden Gesuches ist vor allem zu berücksichtigen, daß die Zeugung des von der Braut

des Gesuchstellers im Juni 1912 zu gebärenden Kindes noch unter der Herrschaft des alten Rechtes erfolgte, das heißt in einem Zeitpunkt, in dem der Erzeuger ohne weiteres berechtigt gewesen wäre, seine geschwängerte Braut zu heiraten. Die Verhinderung in der Erfüllung des damals gegebenen Eheversprechens hätte die Geburt eines unehelichen Kindes zur Folge, was sowohl für die Mutter als auch für das Kind erhebliche Nachteile nach sich ziehen kann. Die Voraussetzungen, welche Artikel 96 des Z.G.B. für die Ehemündigkeitserklärung aufgestellt hat, können daher im vorliegenden Falle als erfüllt betrachtet werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Nußbaum, Alfred, geboren 1893, von Densbüren (Aargau), wohnhaft Station Sihlbrugg, Horgen, wird als ehemündig erklärt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 5, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind vom Petenten zu bezahlen.

III. Mitteilung an den Petenten, unter Rücksendung der eingelegten Akten, das Zivilstandsamt Horgen und die Direktion des Innern.